

6. Juli 2012

## Muster: Depositatvertrag mit einem (kommunalen) Betrieb

Zwischen  
der/dem ..., im Folgenden Betrieb genannt,  
und  
dem Archiv .....

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Der Betrieb überlässt die in seinem Eigentum befindlichen archivwürdigen schriftlichen Unterlagen dem Archiv als Depositum. Der Bestand umfasst ... lfm und führt künftig die Bezeichnung .... Das Eigentumsrecht des Betriebs bleibt unberührt. Eine Aufstellung der übergebenen Unterlagen befindet sich in der Anlage.
2. Der Betrieb fügt auch künftig archivwürdige Unterlagen dem Bestand hinzu. Hierzu übermittelt er dem Archiv in regelmäßigen Abständen Listen der Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist. Über die Archivwürdigkeit der Unterlagen entscheidet das Archiv. Der Transport der archivwürdigen Unterlagen erfolgt durch den Betrieb. Das Archiv ist berechtigt, irrtümlich übergebene nicht archivwürdige Unterlagen zu vernichten.
3. Das Archiv schützt die ihm übergebenen Archivalien vor Beschädigung und Vernichtung wie sein eigenes Archivgut, behandelt sie als eine Einheit und vermischt sie nicht mit Unterlagen anderer Herkunft. Es erschließt sie nach archivfachlichen Grundsätzen, macht sie der Benutzung zugänglich und kann Maßnahmen zu ihrer Sicherung und Erhaltung treffen.
4. Für die Archivierung seines Archivguts zahlt der Betrieb dem Archiv eine jährliche Kostenpauschale von ... Euro pro laufendem Meter Archivgut (*andere Form der Kostenbeteiligung möglich*). Die Pauschale kann nach jeweils ... Jahren angepasst werden. Berechnungsgrundlagen für die Pauschale sind: ... Über umfangreiche Maßnahmen der Verfilmung, Digitalisierung und Restaurierung schließen Betrieb und Archiv jeweils gesonderte Vereinbarungen.
5. In Haftungsfragen finden die §§ 276 und 277 BGB Anwendung.
6. Der Betrieb erhält nach Abschluss der Erschließung eine Kopie des Findmittels. Während der Dienststunden des Archivs können die Archivalien durch von ihm autorisierte Personen jederzeit

eingesehen werden. Auf Verlangen werden ihm einzelne Archivalien auf eigene Gefahr und Kosten befristet überlassen.

7. Die Benutzung der Archivalien durch Dritte richtet sich nach den Bestimmungen des jeweils gültigen Archivgesetzes und der Benutzungsordnung des Archivs.
8. Der Betrieb überträgt dem Archiv für die im Depositum enthaltenen urheberrechtlich geschützten Werke ein zeitlich und räumlich unbeschränktes einfaches Nutzungsrecht für alle, auch bislang unbekannte Nutzungsarten, soweit er dazu berechtigt ist. Das Archiv ist berechtigt, Dritten Nutzungsrechte einzuräumen. Urheber- und Nutzungsrechte Dritter an dem Depositumgut bleiben unberührt.
9. Dieser Vertrag hat eine Laufzeit bis zum ... . Wird er nicht sechs Monate vor Ablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt, verlängert er sich jeweils um ... Jahre. Bei Kündigung des Vertrages durch den Betrieb trägt dieser die Kosten für den Rücktransport.
10. Das Archiv ist berechtigt, auch im Falle der Vertragsauflösung die während der Vertragsdauer hergestellten Findhilfsmittel, Kopien und Filme des Bestandes weiterhin der Benutzung zugänglich zu machen.
11. Der Depositumvertrag tritt mit der Übernahme der Archivalien durch das Archiv in Kraft.

....., den .....

.....  
(Betrieb)

.....  
(Archiv)

Anlage